

**Änderung der Rechtsverordnung
zur Unterschutzstellung der
„Villenanlage und Wirtschaftsgebäude Osthofener Straße 24“
in der Gemarkung Westhofen
Landkreis Alzey —Worms**

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1, 5 Abs. 1 Nr. 4, i.V.m. Abs. 5; § 8 Abs.1 Nr. 1; Abs. 3 Nr. 1, i.V.m. § 8 Abs. 4; 9 und § 24 Abs. 3, i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008, erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Denkmalzone**

Reduzierung des Schutzzumfangs auf das Anwesen „Osthofener Straße 24, Villenanlage“. Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Westhofen werden zur Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage nach § 5 Abs. 1.1 DSchG) erklärt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet.
- (2) Die Denkmalzone umfasst folgende Parzellen:
Gemarkung: Westhofen, Flur: 2, Nr.: 177, 178/5

**§ 3
Bezeichnung**

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung:
„Villenanlage und Wirtschaftsgebäude Osthofener Straße 24“

**§ 4
Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des Bereichs der Villa mit Garten.
- (2) Bei dem Anwesen handelt es sich um ein ehem. Weingut, 19. Jh. mit repräsentativer Villa in der Formensprache der deutschen Renaissance. Auf dem Gelände befand sich bereits vor 1839 ein Wohngebäude. 1897 Erweiterungsbau nach Plänen von Hermann Haldenwang. Der ältere, traufständige Bauteil von vier Achsen im Osten hat eine spätklassizistische Fassadengliederung vermutlich des dritten Viertels des 19. Jh. In Anpassung an die Erweiterung ein Schildgiebel, bez. AD / THO / 1897, hinzugefügt. Auf dem Satteldach Spitzhelmgäuben. Die Giebelfassade des Erweiterungsbaus durch den prächtigen Kastenerker akzentuiert, der die Lage des Saals markiert. Der bewegte Giebelabschluss durch Voluten, Beschlagwerk, Zierobelisken und zuoberst ein vegetables Wappenrelief bez. 1897 aufgewertet.

Die westseitige Eingangsachse als Flachrisalit mit Schweifknickgiebel betont. Das hohe stichbogige Portal, im Sturz 1897 bez., mit Vordach über säulchenförmigen Streben. Die Erdgeschossfenster beider Bauteile stichbogig.

Der Innenausbau um 1900 noch großteils bauzeitlich. Im Erdgeschossflur die Deckenkonstruktion über Zierkonsolen; Mosaikfliesen. Im Saal der Beletage Holzbalkendecke, Wappenrelief bez. 1897, Kachelofen und aufwändiger schmiedeeiserner Radleuchter. Die historischen Fenster mit Baskülverschluss, in der durch eine hölzerne Volutengesimsverdachung hervorgehobenen Erkernische (Bretterwölbung) farbig mit floralen Motiven.

Nach der Straße Sandsteinpfeiler, das westliche Tor mit reichem schmiedeeisernen Ziergitter (Weinreben).

Die Villenanlage, mit Haus, westlichem Garten, Hof und Remise sowie zugehörige Einfriedungen, ist ein Kulturdenkmal aus vergangener Zeit, das als Zeugnis künstlerischen und handwerklichen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wie zu Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

§5 Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchG fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde durch die jeweiligen Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2 DSchG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht der Veräußerung der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluss des Kaufvertrages ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchG).

§ 6 Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die die Denkmalzone gefährden und verändern können. Insbesondere sind dies:
 - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
 - b) Umgestaltung oder sonstige Veränderung in dem Bestand,
 - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art (auch in der näheren Umgebung),
 - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von deren Standort (§ 13 Abs. 1 DSchG)

- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich über die Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3, 67574 Osthofen, bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden. Dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechtes.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten sind im § 33 des DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 125.000,00 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 DSchG bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich Ordnungswidrigkeiten beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 01. September 2020
Kreisverwaltung Alzey-Worms

gez. Sippel

(Heiko Sippel)
Landrat

Landkreis Alzey-Worms

55232 Alzey Ernst-Ludwig-Straße 36 Tel: 06731-408 0

Auszug aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte

Gemarkung: Westhofen

Flur: 2

Sachbearbeiter: Wendel

Alzey, 22.06.2020

Maßstab: 1:1000



Vervielfältigungen für dienstliche Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen ist nicht gestattet. Dies ist kein amtlicher Auszug aus den Geobasisinformationen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Eine Verwendung für Bauanträge und dergleichen ist nicht zulässig.